



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
23. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 17 a)
Rechte der indigenen Völker: Rechte der indigenen Völker

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses A/64/396]

74/135. Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Rechten der indigenen Völker, in Bekräftigung ihrer Resolutionen [65/198](#) vom 21. Dezember 2010, [66/142](#) vom 19. Dezember 2011, [67/153](#) vom 20. Dezember 2012, [68/149](#) vom 18. Dezember 2013, [69/2](#) vom 22. September 2014, [69/159](#) vom 18. Dezember 2014, [70/232](#) vom 23. Dezember 2015, [71/178](#) vom 19. Dezember 2016, [71/321](#) vom 8. September 2017, [72/155](#) vom 19. Dezember 2017, [72/247](#) vom 24. Dezember 2017 und [73/156](#) vom 17. Dezember 2018 und unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014, [30/4](#) vom 1. Oktober 2015, [33/12](#) und [33/13](#) vom 29. September 2016,



und kommunaler Ebene die Abfassung mehrerer Verfassungen und Satzungen positiv beeinflusst und zur fortschreitenden Entwicklung internationaler und nationaler rechtlicher Rahmen und Politiken beigetragen hat,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Beteiligung von Staats- und Regierungsoberhäuptern, Ministerinnen und Minister und Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten erneut auf die bedeutende und fortwährende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hingewiesen haben, unter Hinweis auf den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene samt der umfassenden Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern indigener Völker und unter Begrüßung und Bekräftigung der Zusagen, Maßnahmen und Anstrengungen der Staaten, des Systems der Vereinten Nationen, indigener Völker und anderer Akteure zur Umsetzung des Ergebnisdokuments,

dazu anregend, die indigenen Völker unter anderem auch auf regionaler und globaler Ebene aktiv in die Umsetzung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung einzubinden,

unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, und sich zu bemühen, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, einschließlich indigener Völker, die an der Umsetzung der Agenda 2030 ohne Diskriminierung teilhaben, dazu beitragen und Nutzen daraus ziehen sollen, und den Mitgliedstaaten nahelegend, bei der Umsetzung der Agenda 2030 alle Rechte der indigenen Völker gebührend zu berücksichtigen,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

eingedenk des politischen Instrumentariums in dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, das die Mitgliedstaaten unter anderem dazu heranziehen können, den Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten zu entsprechen, die sich in einer Situation der Verwundbarkeit befinden, einschließlich Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen der dreiundsechzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Indigenen, die staatlichen Stellen auf allen Ebenen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen, nachdrücklich aufgefordert wurden, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁸ Resolution 69/2.

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ Resolution 73/195, Anlage.

¹¹ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement (E/2019/27

die Rechte der indigenen Völker während der fünfundvierzigsten Tagung des Rates der Schutz indigener Menschenrechtsverteidigerinnen-verteidiger sein wird,

Kenntnis nehmen von dem am 15. Juli 2019 abgehaltenen halbtägigen intersessionalen interaktiven Dialog über Wege zur Erhöhung der Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen des Menschenrechtsrats zu Fragen, die sie betreffen, und in Erwartung des zusammenfassenden Berichts zu diesem Thema, der vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erstellen und dem Rat vor seiner vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist,

feststellend, wie wichtig die freiwillige, in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ist,

sowie in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

feststellend, dass die Generalversammlung im Ergebnisdokument der Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „*Weg zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung*“

A/RES/74/135

31. ermutigt die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere um gegen die Benachteiligungen vorzugehen, denen die indigenen Völker ausgesetzt sind, und die diesbezügliche technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu erhöhen;

32. ermutigt die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Untersuchungen zur Prävalenz und zu den tieferen Ursachen von Selbstmord bei indigenen Kindern und Jugendlichen und zu bewährten Präventionsmaßnahmen durchzuführen und entsprechendes Belegmaterial zu sammeln sowie in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Entwicklung von den nationalen Prioritäten entsprechenden Strategien oder grundsatzpolitischen Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit diesem Phänomen zu erwägen, unter anderem im Wege von Konsultationen mit indigenen Völkern, insbesondere Organisationen indigener Jugendlicher;

33. würdigt die Arbeiten unter der Leitung der Präsidentin und der Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten, einundsiebzigsten, zweiundsiebzigsten und dreiundsiebzigsten Tagung zur Abhaltung von Konsultationen mit Mitgliedstaaten, Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker aus allen Weltregionen und mit bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zu Maßnahmen, die getroffen werden könnten, um die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen der maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen zu diese Völker betreffenden Fragen zu ermöglichen, was zur Verabschiedung der Resolution der Versammlung und ihres Beschlusses geführt hat, mögliche weitere notwendige Maßnahmen, die getroffen werden könnten, um die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen der maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen zu diese Völker betreffenden Fragen auszuweiten, auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln und dabei die in dieser Hinsicht erzielten Erfolge anderer Organe und Organisationen im gesamten System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und zuvor Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker aus allen Weltregionen als Beitrag zu dem zwischenstaatlichen Prozess zu führen;

34.